

**Beratungsunterlage 373/2021**

für den Gemeinderat  
der **Stadt Möckmühl**  
Sitzung am 21.09.2021 - öffentlich -

Gefertigt am 16.08.2021

von Birgit Thoma

Aktenzeichen: 10/St-Th

TOP: 2

**Feststellung von Hinderungsgründen für die Gemeinderatstätigkeit**

**Sachverhalt:**

Für das am 29.06.2021 ausgeschiedene Gemeinderatsmitglied Michael Röck rückt bis zum Ablauf der Legislaturperiode die nächste Ersatzperson nach. Nach dem Ergebnis der Gemeinderatswahl am 26.05.2019 handelt es sich bei der Ersatzperson für die Fraktion Bündnis 90/die Grünen um Frau Juliane Capelle-Floßdorf.

Frau Capelle-Floßdorf sollte in der Gemeinderatssitzung am 20.07.2021 als nachrückende Stadträtin verpflichtet werden. An dieser Sitzung nahm Frau Capelle-Floßdorf nicht teil und konnte somit auch nicht als Stadträtin verpflichtet werden.

Mit Schreiben vom 11.07.2021 teilte Frau Capelle-Floßdorf mit, dass sie das Amt als Stadträtin nicht annehmen könne. Sie begründete dies mit ihrer familiären und beruflichen Situation, welche ihr für die Gemeinderatstätigkeit keine Zeit lasse. Die Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit ist in § 16 der Gemeindeordnung geregelt. Danach kann ein Bürger eine ehrenamtliche Tätigkeit aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Bürger

1. ein geistliches Amt verwaltet,
2. ein öffentliches Amt verwaltet und die oberste Dienstbehörde feststellt, dass die ehrenamtliche Tätigkeit mit seinen Dienstpflichten nicht vereinbar ist,
3. zehn Jahre lang dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat angehört oder ein öffentliches Ehrenamt verwaltet hat,
4. häufig oder lang dauernd von der Gemeinde beruflich abwesend ist,
5. anhaltend krank ist,
6. mehr als 62 Jahre alt ist oder
7. durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Fürsorge für die Familie erheblich behindert wird.

Ferner kann ein Bürger sein Ausscheiden aus dem Gemeinde- und Ortschaftsrat verlangen, wenn er aus der Partei oder Wählervereinigung aussteigt, auf deren Wahlvorschlag er in den Gemeinderat oder Ortschaftsrat gewählt wurde.

Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet bei Gemeinderäten der Gemeinderat.

Die Ablehnung aus beruflichen Gründen ist in § 16 nicht vorgesehen. Die Aufzählung der wichtigen Gründe ist jedoch nicht abschließend. Der Bürger ökann aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit nicht durch einseitige Erklärung, sondern nur durch Anerkennung des wichtigen Grundes durch den Gemeinderat ausscheiden.

Der Gemeinderat hat nun zu entscheiden, ob die von Frau Capelle-Floßdorf vorgebrachte Begründung ein Ausscheiden nach § 16 der Gemeindeordnung rechtfertigt.

